

## Mitteilung des Senats vom 31. August 1999

### Sechstes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

1. Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines Sechsten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Nach dem BremRettDG können für Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes durch Vereinbarung zwischen dem Aufgabenträger einerseits und den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften (Kostenträger) andererseits kostendeckende Entgelte festgelegt werden.

Soweit eine solche Vereinbarung nicht besteht, kann der Aufgabenträger Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes erheben. Bisher besteht keine Vereinbarung.

Der bisherige 12-monatige Planungszeitraum, der Grundlage der heute geltenden Gebühren ist, läuft am 30. September 1999 aus.

Die Kostenträger haben den Senator für Inneres, Kultur und Sport gebeten, eine Gebührensatzung ab 1. Oktober 1999 vorzubereiten, auf deren Berechnungsbasis eine Verhandlungslösung angestrebt werden soll, deren Ergebnis nach den Bestimmungen des BremRettDG dann die Gebühr ersetzt.

3. Einzelheiten werden in der Begründung zum beigefügten Gesetzentwurf dargelegt.

### **Sechstes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

Die nachstehenden Gebührennummern der Anlage zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vom 25. Juni 1991 (Brem.GBl. S. 191 - 2132-b-1), die zuletzt durch das Ortsgesetz vom 24. September 1998 (Brem.GBl. S. 243) geändert worden ist, werden wie folgt gefaßt:

Nummer 300	Pauschalgebühr	566,07 DM
Nummer 400	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	360,73 DM
Nummer 401	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	325,09 DM
	Zuschlag für jede weitere Stunde	98,65 DM

## **Artikel 2**

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport kann den Wortlaut der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der vom Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntmachen.

## **Artikel 3**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

## **Begründung**

Mit dem Sechsten Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen werden Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes festgesetzt.

Nach dem BremRettDG können für Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes durch Vereinbarung zwischen den Aufgabenträgern einerseits und den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften (Kostenträger) andererseits kostendeckende Entgelte festgelegt werden.

Soweit eine solche Vereinbarung nicht besteht, können die Aufgabenträger Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes erheben.

Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes waren zuletzt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 festgesetzt worden. Der bisherige 12-monatige Planungszeitraum, der Grundlage der heute geltenden Gebühren ist, läuft am 30. September 1999 aus.

Die Kostenträger haben den Senator für Inneres, Kultur und Sport gebeten, eine Gebührenfestsetzung ab 1. Oktober 1999 vorzubereiten, auf deren Berechnungsbasis eine Verhandlungslösung angestrebt werden soll, deren Ergebnis nach den Bestimmungen des BremRettDG dann die Gebühr ersetzt.

Es besteht Einigkeit unter den Beteiligten, mit der Gebührenfestsetzung für einen 15-monatigen Planungszeitraum künftig wieder eine zeitliche Deckung mit Haushalts- und Abrechnungsjahren zu erreichen.

Die für den Planungszeitraum 1. Oktober 1999 bis 31. Dezember 2000 errechneten Kosten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Begründung. Aus der Division der Gesamtkosten durch die geplanten Einsatzzahlen errechnen sich die kostendeckenden Gebühren für den Notarzt- bzw. Rettungswageneinsatz.

Bei einer Gebührenfestsetzung ist zu gewährleisten, dass in der Vergangenheit erzielte Überschüsse erstattet werden. Dies betrifft die notärztliche Versorgung (Gebührennummer 300), bei der sich im Zeitraum von 1994 bis 1996 ein Überschuss in Höhe von 1.297.225,02 DM errechnet, der in drei Jahresraten durch entsprechenden Gebührenabschlag erstattet wird. In der Abrechnung 1997 schloss die notärztliche Versorgung ebenfalls mit einem Überschuss über 100.193,77 DM ab, die in gleicher Weise als Abschlag verrechnet wird.

Gleichermaßen wird im Rettungswagenbereich (Gebührennummer 400) die für 1994 bis 1996 errechnete Unterdeckung in Höhe von 3.125.684,31 DM in drei Jahresraten durch einen Gebührenaufschlag wieder eingefordert. Gleiches gilt für die sich aus der Abrechnung 1997 hier ergebende Nachforderung über 2.572.819,05 DM.

Zusammenfassend ergeben sich aus den geplanten Gesamtkosten sowie der Verrechnung von Überschüssen bzw. Nachforderungen die aufgeführten Gebühren (vgl. hierzu Anlage).

Bei Gebührennummer 401 (Fernfahrten) ist die allgemeine Rettungswagengebühr (hier ohne Nachforderung) Grundlage für die Abrechnung der ersten Einsatzstunde sowie ab der zweiten Einsatzstunde ein Zuschlag für den Ausfall des RTW in Bremen, der durch den Einsatz eines Reservewagens sowie von Reservepersonal kompensiert werden muss. Der Zuschlag ist errechnet aus der durchschnittlichen Einsatzleistung eines Rettungswagens je Stunde (= rund 0,3 Einsätze).

Die Kostenträger wurden mit Schreiben vom 28. Juli 1999 zu der ihnen vorgelegten Aufrechnung angehört. Ihre Stellungnahme ist am 20. August 1999 eingegangen.

Angesichts der Gebührenveränderungen von bisher 327,25 DM und künftig 360,73 DM im RTW-Bereich, die zum großen Teil auf den gegenüber dem früheren Planungsansatz (1,5 %) höheren Tarifabschlüssen (3,1 %) in 1999 und einer Vorhalteaufstockung aufgrund höherer Einsatzzahlen beruhen, sowie von bisher 661,68 DM und künftig 566,07 DM für die notärztliche Versorgung und auch angesichts der Komplexität der Kostenermittlung behalten sich die Kostenträger eine weitere Stellungnahme vor. Anzuerkennende vorgetragene Bedenken zu den Anschlägen in einzelnen Kostenpositionen oder zur Berechnungssystematik wurden berücksichtigt und sind in die jetzt vorgelegte Berechnung eingeflossen.

Die Kostenträger legen grundsätzlich Wert darauf, zu einer Verhandlungslösung über die Entgelte zu kommen, um den Gebührenaufschlag für die hohe Nachforderung bei gleichzeitigem Verzicht auf die geringere Erstattung zu vermeiden. Der Senator für Inneres, Kultur und Sport als Aufgabenträger ist gegenüber einer Verhandlungslösung offen, da sie die Möglichkeit bietet, eine auch vom Gutachter empfohlene Beteiligung der Kostenträger an den laufenden Kosten der Vorhalte für den sogenannten Massenansturm von Verletzten einschließlich der Kosten für eine Gruppe Leitender Notärzte zu regeln.

In eine Rettungsdienstgebühr dürfen solche Kosten nach den vom OVG Bremen aufgestellten Abgrenzungskriterien nicht einfließen.

Die Verhandlungen zu einer Entgeltvereinbarung, die die jetzt festzusetzenden Gebühren ersetzen könnte, werden in diesem Sinn weitergeführt.

Das Inkrafttreten der neuen Leistungsentgelte ist für den 1. Oktober 1999 zum Beginn des neuen Planungszeitraum vorgesehen.